

202/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Abschaffung der §§ 188 und 248 StGB - Herabwürdigung religiöser Lehren sowie des Staates und seiner Symbole

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch (StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl 1 153/1998 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch (StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl 1 153/1998 geändert wird

Artikel I

1. § 188 (Herabwürdigung religiöser Lehren) entfällt.

2. § 248 (Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole) entfällt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.2001 in Kraft

Begründung:

1. Geschütztes Rechtsgut der Strafbestimmung des § 188 StGB ist der religiöse Friede. „Angriffsobjekte“ sind Personen, Sachen, Glaubenslehren, Bräuche und Einrichtungen von Kirchen und Religionsgesellschaften.

Anders als bei § 189 StGB (Störung einer Religionsausübung) geht es bei § 188 um die Verletzung des religiösen Gefühls durch Herabwürdigung religiöser Lehren. Damit macht sich der Staat zum Hüter der Lehren der in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften. Derartige Überbleibsel des Sekulärstaates Österreichs sollten wir so rasch wie möglich beseitigen.

Diese Bestimmung räumt anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften einen höheren (strafrechtlichen) Schutz ein, als allen anderen Weltanschauungen.

Davon abgesehen müssen Strafbestimmungen aufgrund des Rechtsstaatsprinzipes der Bundesverfassung in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention einen erhöhten Bestimmtheitsgrad aufweisen (Art 18 B - VG iVm Art 7 EMRK). Das Rechtsstaatsprinzip verlangt vom Gesetzgeber, daß er klar und deutlich zum Ausdruck bringt, wann jemand mit einer strafrechtlichen Verurteilung zu rechnen hat. Es muß für den einzelnen klar vorhersehbar sein, ob er/sie für ein bestimmtes Verhalten möglicherweise vom Strafgericht verurteilt wird oder nicht. Was ist „das religiöse Gefühl“, daß verletzt sein muß? Muß das berechnete Ärgernis bei allen Angehörigen des Bekenntnisses erregt worden sein oder genügt es, wenn bei einigen wenigen die religiösen Gefühle verletzt wurden? Wie ist es zu beurteilen, wenn der Täter dem Bekenntnis, dessen Glaubenslehre er verletzt hat, selbst angehört? Diese Fragen zeigen auf, daß die gegenständliche Strafrechtsbestimmung im Sinne der Judikatur des zu Art 18 B -VG iVm mit Art 7 EMRK verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte des Bekenntnisses sind ausgeschlossen (Art 7 B -VG). Warum gewährt der Gesetzgeber eines säkulären Staates religiösen Lehren anerkannter Religionsgemeinschaften erhöhten strafrechtlichen Schutz als anderen?

Das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit darf zwar in gewissem Rahmen gesetzlich eingeschränkt werden, jedoch nur zu bestimmten Zwecken. Eine gesetzliche Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit wird zB vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nur dann für notwendig erachtet, wenn sie einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht. Gibt es in Österreich wirklich ein dringendes soziales Bedürfnis, die Meinungsäußerungsfreiheit unter Hinweis auf Herabwürdigung religiöser Lehren zu beschränken?

Der Verfassungsgerichtshof fordert eine restriktive Handhabung von Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit und stellt fest, daß eine demokratische Gesellschaft oft bestimmte Handlungen hinnehmen kann, ohne daß die öffentliche Ordnung und Moral Schaden erleidet. Es steht wohl außer Zweifel, daß (die Streichung des § 188 StGB) die demokratische Gesellschaft in Österreich ohne Schaden überleben würde.

§ 188 StGB schränkt darüber hinaus auch den künstlerischen Freiraum unverhältnismäßig ein, obwohl der Verfassungsgesetzgeber bei Einführung des Grundrechtes auf Freiheit der Kunst jenen erweitern wollte. Aus den Erläuterungen sowie der parlamentarischen Behandlung zu Art 17a StGG läßt sich folgende Intention des Verfassungsgesetzgebers klar erkennen: Es sollte mit dieser Bestimmung eine Garantie des freien künstlerischen Schaffens für alle Formen der Kunst geschaffen werden. Diese Bestimmung bedeutet eine Absage an jegliche Form staatlichen Kunstrichtertums sowie auch ein Schutz jener Manifestationen künstlerischen Schaffens, die nicht allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz genießen, sondern entgegen den Geschmack der Mehrheit neue Dimensionen künstlerischer Ausdrucksweise in die Kunstlandschaft einbringen wollen.

2. Laut erläuternden Bemerkungen zur Bestimmung des § 248 StGB (Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole) wird der Anspruch des Staates auf allgemeine Achtung durch seine Herabwürdigung und die seiner Symbole verletzt. Strafbar sind Herabwürdigungen, die einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden und die in gehässiger Weise vor sich gehen.

Abs 2 sieht die Bestrafung der Herabwürdigung österreichischer Symbole vor. Auch hier ist die Begehung auf gehässige Weise Voraussetzung der strafbaren Handlung.

Die Debatten in den letzten Tagen haben gezeigt, dass insbesondere Vertreter der Regierungsparteien, das politische Interesse haben, kritische oppositionelle PolitikerInnen mittels dieser Strafbestimmung mundtot zu machen.

Derartige Straftatbestände sind üblicherweise Bestandteil autoritärer Regierungssysteme, einer demokratischen Republik aber nicht würdig. Die Bestimmung sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Das Ansehen eines Staates kann man nicht durch Strafbestimmungen sondern nur durch verantwortungsvolles demokratiepolitisches Handeln schützen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.